

Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Ellern (Hunsrück)
vom 11.01.2011

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Die Satzung der Ortsgemeinde Ellern (Hunsrück) über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 23. Oktober 2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 15.01.2007, wird in der Anlage wie folgt geändert bzw. ergänzt:

Punkt I - Reihengrabstätten

- | | |
|---|---------------|
| 3. Überlassung einer Rasengrabstätte (Sarg) | 1.000,00 Euro |
| 4. Überlassung einer Rasengrabstätte (Urne) | 500,00 Euro |

Punkt II - Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|-------------------------------------|-------------|
| 3. Überlassung einer Baumgrabstätte | 500,00 Euro |
|-------------------------------------|-------------|

Punkt III - Ausheben und Schließen der Gräber

- | | |
|---|-------------|
| 1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 Friedhofssatzung) | |
| d) Rasengrab (Sarg) | 205,00 Euro |
| e) Rasengrab (Urne) | 77,00 Euro |
| 4. Baumgrab | 77,00 Euro |

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ellern (Hunsrück), den 11.01.2011
Ortsgemeinde Ellern (Hunsrück)

Tuldi, Ortsbürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

55497 Ellern (Hunsrück), den 11.01.2011
Ortsgemeinde Ellern (Hunsrück)

(Siegel)

Tuldi,
Ortsbürgermeister